

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 47/48 (1906)
Heft: 18

Artikel: Zum Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente
Autor: Blum, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

750 kg per lfd. m, das Totalgewicht des vollen Rohres 2750 kg per lfd. m. Bei der ersten Füllung ergab sich eine Einsenkung der Scheitel von 28 bis 30 mm.

Die neue Leitung läuft in einem Abstande von 17 m genau parallel der alten, ist 299 m lang und mit der bereits vorhandenen Verteilungsleitung verbunden. Vor der Vereinigung mit der letztern ist eine weitere Drosselklappe unmittelbar am Rohrende vor dem 1-Stück eingeschaltet. Der maximale innere Druck beträgt rund 9 Atm. Das Ge-

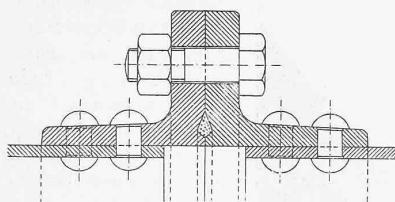


Abb. 8. Flanschendichtung der Rohrleitung (System Gebrüder Sulzer). — 1:5.

wicht der ganzen Leitung beträgt einschl. Formstücke, Drosselklappe und Expansionen rund 200 000 kg; ihre Kosten beliefen sich mit den baulichen Arbeiten auf rund 200 000 Fr. Die Ausführung der Leitung geschah in muster-

gültiger Weise durch die Firma *Gebrüder Sulzer* in Winterthur, die auch die Konstruktionsdetails dazu entworfen hat.

Das Projekt für den baulichen Teil der Anlage wurde durch das Ingenieurbureau Kürsteiner in St. Gallen ausgearbeitet, das von dem Kubelwerk auch mit der allgemeinen Bauleitung betraut war.

Zum Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.

Von dipl. Ingenieur *E. Blum*, Patentanwalt in Zürich.

Bekanntlich enthält das heute noch zu Recht bestehende schweizerische Patentgesetz die unter allen Patentgesetzgebungen einzig dastehende Bestimmung, dass nur durch Modell darstellbare neue Erfindungsgegenstände durch Patent geschützt werden können. In den achtziger Jahren, als der Kampf für Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz ernstlich begann, wollte die schweizerische Farbenindustrie vom Patentschutz nichts wissen. Eine Minderheit der übrigen Grossindustrie war damals ebenfalls gegen den Schutz von Erfindungen, während die kleineren Industriellen und der Gewerbestand einhellig für diesen Schutz eintraten. Die Gegner erfanden die Formel, dass „durch Modell nicht darstellbare“ Erfindungsgegenstände vom Patentschutz auszuschliessen seien. Damit war einerseits erzielt, dass die chemischen Verfahren und deren Produkte jedem Interessenten frei zur Ausbeutung überlassen waren, anderseits verbanden die Patentgegner mit dieser Formel die Hoffnung, der Erfindungsgegenstand müsste vorerst im Modell oder in Natura hergestellt sein, bevor er durch Patent geschützt bzw. seine Priorität festgelegt werden könne. In letzterem Falle wäre selbstverständlich der Patentschutz illusorisch gewesen, weil der keine eigene Werkstatt besitzende Erfinder seine Ideen dem Ersteller schon vor der Patentanmeldung bzw. der Patenterteilung hätte preisgeben müssen. Man wollte s. Z. daraus eine Absicht der Patentgegner ableiten, das Patentsystem für Erfindungen zu diskreditieren, eine Absicht, die wenn sie bestand, durch die Einführung des Systems sogenannter „provisorischer Patente“ zunichte wurde. Diese „provisorischen Patente“ sicherten dem Erfinder ein Prioritätsrecht auf die Erfindung, sodass der Gegenstand oder das Modell erstellt werden konnten ohne Gefahr der Preisgebung der Idee, worauf die zur Klageführung berechtigende Umwandlung ins definitive Patent stattfinden konnte.

Seit 17 Jahren bestand nun dieses System; es war nicht gerade ein gutes, aber der Erfinder fand im grossen und ganzen seine Befriedigung, wie auch die Patentgegner sich mit der Tatsache abgefunden hatten, zum Teil sogar selbst vielfache Patentansucher wurden.

Als nun im Jahre 1902 die Verhandlungen für den neuen Zollvertrag vor der Türe standen, verstand es die

Die zweite Druckleitung des Elektrizitätswerkes Kubel.

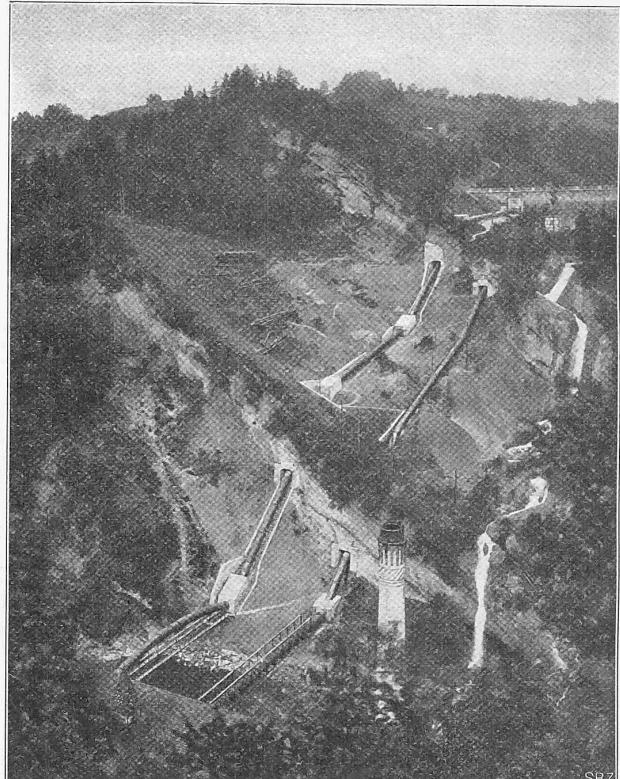


Abb. 2. Uebersicht der beiden Leitungen aus der Vogelschau.

deutsche Farbenchemie als mächtiger Faktor im wirtschaftlichen Leben Deutschlands, die deutsche Regierung ins Interesse zu ziehen, und wenn unsere Farbenchemie sich nicht auf höhere Zollansätze, als sonst zu erzielen waren, gefasst machen wollte, musste sie zugeben, dass der schweizerische Erfindungsschutz auch auf die Chemie ausgedehnt werde und so die in den andern Ländern längst angenommenen Grundsätze auch in der Schweiz zur Anwendung gelangten.

Nachdem die Verfassungsfrage durch die Volksabstimmung vom 19. März 1905 geregelt worden ist, liegt nunmehr den Interessenten der Entwurf für das neue „Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente“ vor.¹⁾

Dieser Entwurf aber dehnt nicht klipp und klar den Erfindungsschutz auch auf die chemische Industrie oder überhaupt auch auf die nicht durch Modell darstellbaren Erfindungen aus, sondern er schafft wieder *Ausnahmen*. Diese sowohl als auch einige andere im Gesetzesentwurf enthaltenen oder nicht enthaltenen Punkte seien im Nachfolgenden des Genauern erörtert.

Vom Patentschutz ausgeschlossen sind nach *Art. 1* des Entwurfes laut:

Ziffer 2: „Erfindungen von chemischen Stoffen und von Verfahren zu ihrer Herstellung, soweit als diese Stoffe zu Heil- oder Nährzwecken dienen“.

Ziffer 3: „Erfindungen von nicht unter Ziffer 2 fallenden pharmazeutischen Präparaten, von Nahrungsmitteln und von Getränken, sowie von Verfahren zu ihrer Herstellung“.

Ziffer 4: „Erfindungen von Erzeugnissen, welche durch Anwendung nicht rein mechanischer Verfahren zur Veredlung von rohen oder verarbeiteten Textilfasern jeder Art erhalten werden, sowie von derartigen Veredlungsverfahren, soweit als diese Erfindungen für die Textilindustrie in Betracht kommen.“

In erster Linie dürfte darauf hingewiesen werden, dass die redaktionelle Zusammenstellung wohl keine ganz glückliche ist, sondern geeignet erscheint, Unklarheiten zu stiften und advokatische Spitzfindigkeiten herauszufordern. Weshalb

¹⁾ Bd. XLVIII, S. 72.

die pharmazeutischen Präparate nicht wie Heilmittel behandeln? Die ersten sind doch wohl im gegebenen Falle auch Heilmittel und können ebenfalls „zugleich zu Zwecken technischen Bedarfes benützt werden.“

Die für Heil- und Nahrungsmittel vorgesehene Ausnahme (einschliesslich der Getränke) wird in der Botschaft des Bundesrates damit begründet, dass eine erhebliche Versteuerung dieser Mittel verhindert werden müsse. Dass diese Motivierung keine ganz glückliche ist, sah wohl auch der Verfasser der Botschaft ein, denn er gibt kurz darauf zu, dass von den Gegnern der Heilmittelpatente der Beweis der Versteuerung nicht erbracht worden sei; die Botschaft „glaubt“ aber doch „eine grössere oder kleinere Versteuerung der nach patentiertem Verfahren hergestellten Heilstoffe sei immerhin zu erwarten.“

Gleiche Gründe nun hätte man für jede andere Erfindung geltend machen können; niemand aber wird sagen, dass im allgemeinen die patentierten Gegenstände eine Fabrikation erteuern oder dass deren Gebrauch in nationalökonomischer Hinsicht durch das Patent unrationell erschwert werde. Heilmittel werden bekanntlich in kleinen Dosen verschrieben; was der Produzent an Patentspesen und vielleicht im Bewusstsein, das Monopol zu besitzen, noch auf das fabrikmässig hergestellte Produkt schlägt, fällt bei den ohnehin üblichen 99% und mehr des Apothekers kaum in Betracht. Auch der Erfinder von Heilmitteln richtet mit seinem Fabrikanten in der Regel seine Aufmerksamkeit auf rasche Einführung und grossen Absatz, und darf deshalb keine Monopolpreise stellen.

Es ergibt sich aus dem Gesagten wohl leicht, dass die erwähnten Gründe für die Durchbrechung des allgemeinen Prinzips des Erfindungsschutzes nicht stichhaltig sind. Alle civilisierten Staaten, welche im letzten Dekennium neue Patentgesetze schufen, haben denn auch den Verfahren für Erstellung der Heilmittel und Nahrungsmittel den Patentschutz gewährt in der Meinung, dass, wenn der Erfinder eines Stoffes oder eines bezüglichen Verfahrens den Preis des Stoffes zu hoch halten wollte, sich bald Remedium durch Erfindung weiterer Verfahren einstellen würde. Wir erachten es daher für verfehlt, die Verfahren zur Herstellung nicht nur von Heilmitteln, sondern auch von Nahrungsmitteln aus dem Gesetz auszuschliessen.

Gegen eine Tendenz nach unzulässiger Versteuerung patentierter Heilmittel stünde auch der Art. 17 des Gesetzentwurfes zur Verfügung, der aus öffentlichem Interesse die Expropriation durch Bund oder Kantone gestattet. Der Erfinder wird daher, wenn er ein gutes, regelmässiges Geschäft in Aussicht hat, sich dasselbe nicht dadurch verunmöglichen, dass er die Preise ungebührlich ansetzt und dadurch den Staat zur Expropriation veranlasst, die ihm die Leitung des Geschäftes, wenn auch gegen billige Entschädigung, aus der Hand nimmt.

Der Ausschluss der unter Ziffer 4 angeführten Objekte lässt sich nur von dem Standpunkt aus erklären, dass die Wünsche gewisser Industriegruppen berücksichtigt werden sollten. Es fragt sich aber, ob nicht dadurch das bezügliche Abkommen mit Deutschland als verletzt, oder sagen wir als berührt, anzusehen wäre?

Betrachten wir nun mit Rücksicht auf das Gesagte auch gewisse weitere Folgen des etwaigen Ausschlusses speziell der Heilmittel vom Patentschutze. Was nicht speziell die Charakteristik des Farbstoffes oder eines in der Industrie verwendbaren Stoffes schon äusserlich trägt, wird von den Nachahmern tunlichst als Heilmittel erklärt werden; warum soll nicht z. B. ein Aetzmittel von schwacher Reagenz auch als Heilmittel vorgeschlagen werden? Dadurch wird aber dem Betrugs Tür und Tor geöffnet, zum weitern andauernden Schaden des sonst, d. h. bis auf die Nachahmungen in der chemischen Technologie guten Rufes der Schweiz. Und doch stand in der bundesrätlichen Botschaft vom 13. November 1903: „Schweizerischen Erfindungen werden im Auslande Vorteile geboten, welche ausländischen Erfindern bei uns vorenthalten werden. Dies ist ein Zustand der Dinge, welcher das Ansehen der Schweiz im Ausland

herabsetzt.“ Und nun werden im Patentgesetzentwurf Ausnahmen des Patentschutzes vorgesehen, die einen Teil dieses Odiums fortbestehen lassen!

Es hat auch der Mailänder-Kongress der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, deren Mitglieder aus ersten industriellen Firmen, Rechtsanwälten und Patentanwälten bestehen, einen Beschluss gefasst, der zeigt, mit welchem Erstaunen die im schweizerischen Patentgesetzentwurf enthaltenen Ausnahmebestimmungen aufgenommen werden. Die Resolution lautet: „Die internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz bedauert, dass der Entwurf eines neuen schweizerischen Patentgesetzes den Schutz der Erfindungen und insbesondere denjenigen der chemischen Erfindungen, in einer Weise regelt, die den von ihr bei verschiedenen Gelegenheiten einmütig vertretenen Grundsätzen widerspricht, und spricht die Hoffnung aus, dass es gelingen wird, bei der weitern Beratung des Entwurfs eine Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen zu erzielen.“

Allein ganz abgesehen von der gewissermassen ethischen Seite des allgemeinen Erfindungsschutzes muss betont werden, dass die von der Patentschutzlosigkeit betroffenen Industrien durch den patentlosen Zustand selbst geschädigt werden. Während der Patentschutz gestattet, für die geschützten Produkte auf anständige Preise zu halten, sei anderseits zugegeben, dass der patentlose Zustand, wo das Geschäftsgeheimnis nicht gewahrt werden kann, anfänglich tiefere Preise bedingt; dann aber tritt schrankenlose Preisunterbietung ein, die Schmutzkonkurrenz-Produkte schaden der Entwicklung der Fabrikation und das Land trägt den Schaden. Andernfalls blüht die Fabrikation; sie wird exportfähiger und dadurch billiger; die erfinderischen Elemente kommen obenauf und deren Fabriken übernehmen die Führung in Fabrikation und Handel.

Die deutsche chemische Industrie hat seit Einführung des Erfindungsschutzes in Deutschland daselbst eine enorme Entwicklung erfahren!

Wenn somit der Ausschluss der Heilmittel vom Patentschutz für die bezüglichen Gewerbe gar nicht denjenigen Nutzen haben wird, den ihm die alte Gewohnheit und der alte Schlendrian andichten, würde anderseits das Odium des Erfindungsdiebstahls vom Schweizervolk leider nicht gänzlich genommen. Es wäre daher dringend zu wünschen, dass der Entwurf in den gesetzgebenden Räten eine entschiedene Änderung bezüglich der vorgeschlagenen Ausnahmen erfahre!

Wir gehen nun zu einigen weitern, wesentlichen Punkten über, die vielleicht einer Änderung bedürftig wären.

Art. 14 scheint etwas bedenklicher Natur zu sein. Der erste Absatz handelt davon, dass ein Patentinhaber, der dem eigentlichen Urheber eine Erfindung eskamotiert hat, dazu verhalten werden kann, das Patent dem rechtmässigen Erfinder zurückzuerstatten. Falls er aber auch Zusatzpatente eigener Erfindung genommen hat, sollen diese dem illoyalen Anmelder des Hauptpatentes verbleiben.

Diese letztere Bestimmung ist nicht recht. Wenn dem illoyalen Anmelder das Hauptpatent abgesprochen wird, sollen auch die Zusätze hinfällig werden; der fälschliche Patentanmelder soll diese Strafe erleiden.

Der zweite Absatz von Art. 14 ist schlimm, insofern er bestimmt, dass vom Patentansucher an gutgläubige Dritte erteilte Lizzenzen bestehen bleiben sollen, so weit der Lizenznehmer die Rechte eines Vorbenutzers erhält, während der Lizenzverkäufer als Patentnehmer zu Schadenersatz verpflichtet wird. Mit diesem Absatz 2 könnte ein Ansporn geschaffen werden für widerrechtliche Patentgesuche, speziell wenn sich Strohmänner die Lizenz erteilen lassen und im schlimmsten Fall das Vorbenutzungsrecht erhalten.

Der dritte Absatz von Art. 14 sieht als Frist für die Abtretungsklage drei Jahre vor. Es ist dies zu viel; zwei Jahre genügen, weil es in der Natur der Sache liegt, dass vor Ablauf dieser Frist der wirklich Geschädigte leicht und bald Kenntnis von der erfolgten unrechtmässigen nochmaligen Anmeldung seiner Erfindung erhält.

Art. 30 handelt von sogenannten Ausstellungszertifikaten. Die Formalitäten hiefür sind aber im Grunde genommen sehr exzeptionell. Der Aussteller wird ebenfalls einen Patentanwalt zu Hülfe ziehen und die auf diese besondern Formalitäten verwendete Mühe wird ein grösseres Honorar erfordern, als bei einem gewöhnlichen Patentgesuch.

Art. 3 des Entwurfes präzisiert, was der Richter als neu anzusehen hat. Es wird diese Präzisierung auch dazu führen, dass die Patentansprüche mit viel mehr Sorgfalt und Sachverständnis redigiert werden, als dies vielfach von unerfahrenen angeblichen Sachverständigen (sog. Zirkular-Agenten und dergl.) z. Z. geschieht.

Alte Wirtshausschilder. Aufgenommen und gezeichnet von Max Lutz, Architekt aus Zürich, z. Z. in Stuttgart.

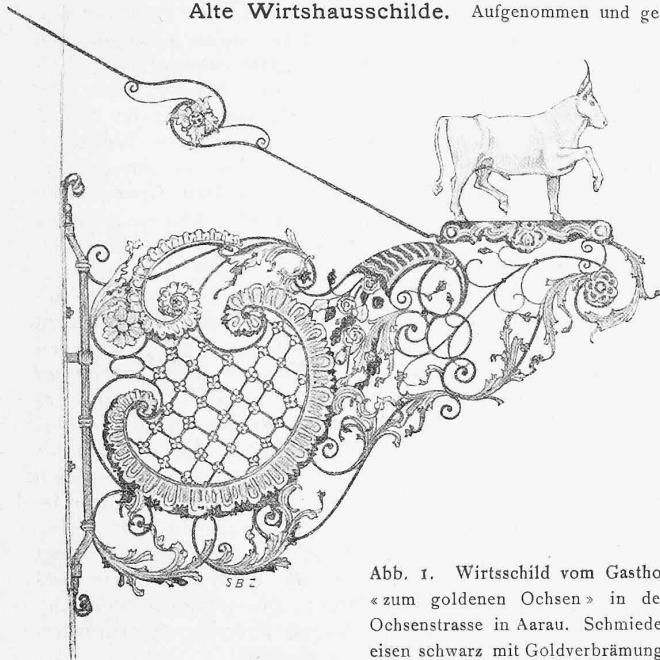


Abb. 1. Wirtsschild vom Gasthof «zum goldenen Ochsen» in der Ochsenstrasse in Aarau. Schmiedeeisen schwarz mit Goldverbrämung, die Tierfigur vergoldet.

Wozu die Aussteller zu solchen ausserordentlichen Schutzmassregeln veranlassen, wenn sie auf viel einfachere Weise, durch ein gewöhnliches Schweizer Patent, das ja im Vergleich zu den ausländischen Patenten äusserst geringe Taxen hat, den gleichen Erfolg erzielen und dazu den Vorteil eintauschen können, auf alle Fälle ein richtiges Patent zu haben, statt eines Ausstellungszertifikates, auf das in den meisten Fällen doch nachträglich noch das Schweizer Patent folgen wird? Was wird mit diesen sogenannten Ausstellungszertifikaten erzielt? Nichts anderes als Konflikte mit demjenigen, der die im gleichen Gesetzesartikel erwähnten Patentanmeldungen vorher effektuiert hat. Es ist aber nicht anzunehmen, dass derjenige, welcher seine Maschine oder dergl. am Tage der Ausstellungseröffnung fertig erstellt hat, nicht schon an den Schutz seiner Erfindung gedacht habe, wenn er sie für neu erachtete. Durch den Artikel 30 wird er aber veranlasst, ein Ausstellungsschutzzertifikat anzusuchen, das vermutlich der Bedingung der Neuheit nicht standhalten wird. Diese Doppelprurigkeit des Schutzes während der Ausstellungen wird nur Anlass zu langwierigen Prozessen geben.

Nachdem wir vorstehend unsere Aussetzungen am Gesetzentwurf begründet haben, wollen wir als seit nahezu 30 Jahren in der Praxis des Patentfaches stehend, nicht unterlassen, auch solche Punkte des neuen Gesetzentwurfes hervorzuheben, die gegenüber dem alten Gesetz als wesentliche Fortschritte bezeichnet werden dürfen und an denen festzuhalten aller Grund vorliegt:

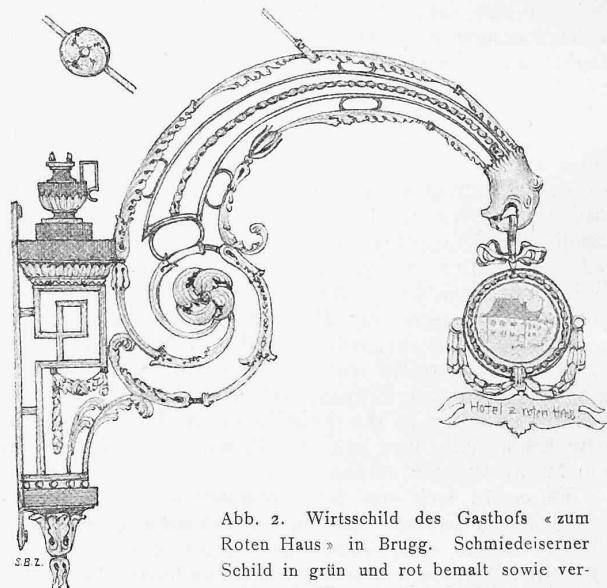


Abb. 2. Wirtsschild des Gasthofs «zum Roten Haus» in Brugg. Schmiedeiserner Schild in grün und rot bemalt sowie vergoldet, die Kanne gold auf schwarz gefasst.

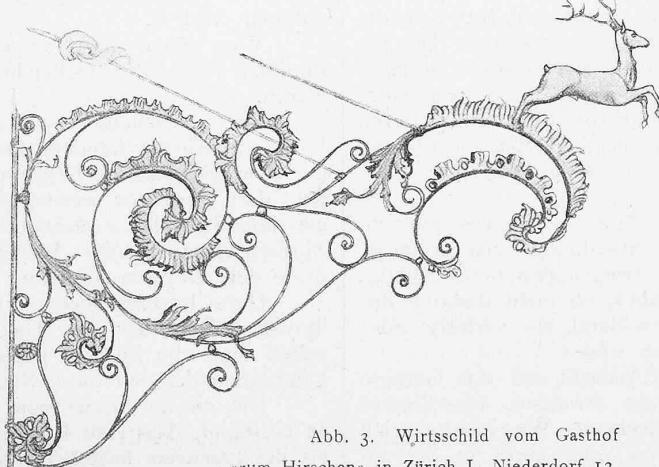


Abb. 3. Wirtsschild vom Gasthof «zum Hirschen» in Zürich I, Niederdorf 13.

digkeit. Diese Ziffer 3 bestimmt, dass die Erfindungen innerhalb drei Jahren in der Schweiz in angemessener Weise ausgeführt werden müssen, außer der Patentinhaber begründet seine Untätigkeit ausreichend. Der Schweizer mit ausländischem Patent ist bis jetzt verpflichtet, die sog. Ausübung in den bezüglichen ausländischen Staaten vorzunehmen; eine oft auf unübersteigbare Hindernisse stossende Sache. Nach dem alten Gesetz hingegen sind die Ausländer nicht verpflichtet, den Gegenstand ihrer Erfindung auf schweizerischem Boden zur Ausübung zu bringen, also

Art 12, Ziffer 3 ist geradezu eine absolute Notwen-

gewissermassen die schweizerische Industrie zu alimentieren. Wenn nun auch zugegeben werden muss, dass Ausübungsbestimmungen im allgemeinen sehr unangenehm für den Erfinder werden können, so bilden sie doch einen Ansporn für denselben, dass der Erfinder als Entgelt für den vom betreffenden Staat gewährten Schutz, sich auch die Mühe

wie es jetzt im Artikel 13 des Gesetzes liegt, schon vorlag. Deutschland gab wohl deshalb seine Zustimmung, weil in seinen sämtlichen Verträgen über geistiges Eigentum das „gemeinsame Ausübungsland“ als Basis betrachtet ist.

Art. 27 enthält in Alinea 2 eine Bestimmung, wonach bei Fehlen des Patentzeichens der klägerische Patentinhaber

Alte Wirtshausschilder. Aufgenommen und gezeichnet von *Max Lutz*, Architekt aus Zürich, z. Z. in Stuttgart.

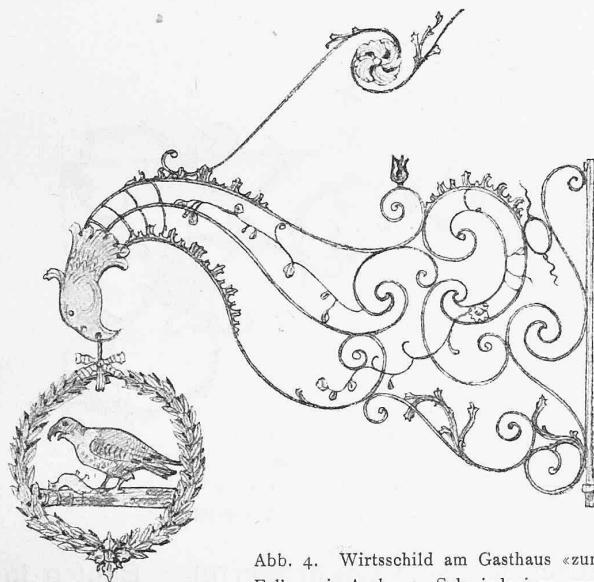


Abb. 4. Wirtsschild am Gasthaus «zum Falken» in Aarburg. Schmiedeeisen, ganz vergoldet mit Ausnahme des grünen Kranzes, des naturalistisch bemalten Vogels und des roten Kerns der Rosette am Kranz.

nimmt, im bezüglichen Lande die Erfindung einzuführen, also in Verkehr zu bringen. Da wo nun grosser Geschäftsaustausch zwischen einzelnen Ländern stattfindet, wie z. B. zwischen der Schweiz und Deutschland, können die gesetzlichen Ausübungsbestimmungen durch Staatsverträge gegenseitig aufgehoben und dadurch der schweizerische Erfinder von den Ausübungspflichtungen in diesem oder jenem Lande entbunden werden. Durch die Möglichkeit nun, dass der Bundesrat die Bestimmung der Ziffer 3 gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, ausser Kraft setzen kann, sind dem schweizerischen Erfinder viele erschwerende Formalitäten erspart, wie umgekehrt dem Ausländer die Ausübungsbefreiungen in der Schweiz erspart werden können. Der Erfinder wird ja im allgemeinen soviel als möglich darnach trachten, seine Erfindung an Mann zu bringen, allein er ist nicht mehr sozusagen von der Stunde abhängig, innert welcher notwendig die bezüglichen Schritte getan sein müssen. Es sei also hier nochmals betont, dass der Bundesrat durch

Ziffer 3 des Artikels 12 die Möglichkeit erhält, mit diesem oder jenem Staate Abkommen zu treffen, die dem schweizerischen Erfinder die Ausübungsbefreiungen ersparen und das ausländische Patent gegen allzu strenge Ausübungsbestimmungen vor Angriff durch ausländische Konkurrenz retten.

Die Wohltat einer solchen staatlichen Vereinbarung hatte der schweizerische Bundesrat mit Deutschland bereits noch unter dem alten Gesetz erwirkt, wobei er einen Vorteil für die Schweiz erzielte, ohne dass das Kampfmittel,

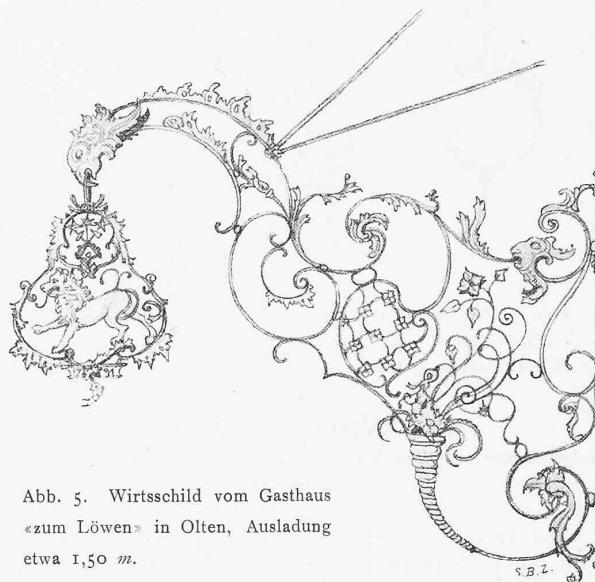


Abb. 5. Wirtsschild vom Gasthaus «zum Löwen» in Olten, Ausladung etwa 1,50 m.

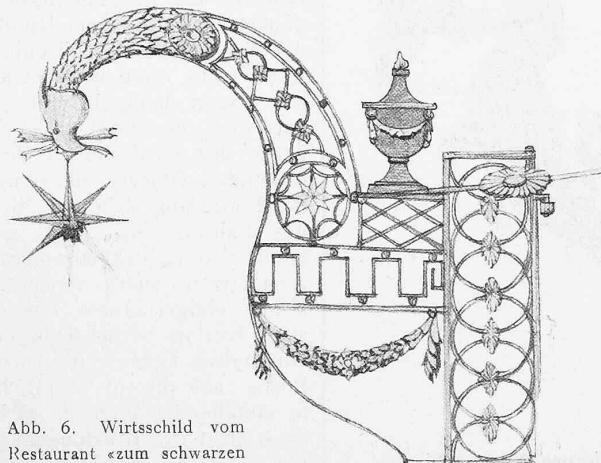


Abb. 6. Wirtsschild vom Restaurant «zum schwarzen Stern» in Zürich I. Schmiedeeisen, teils dunkelgrün gestrichen teils vergoldet, die Vase schwarz mit gold gefasst.

das Verschulden des wegen Patentverletzung Beklagten zu beweisen hat; mit andern Worten, es hat der klägerische Patentinhaber den Nachweis zu erbringen, dass der Beklagte von dem Bestehen des Patentes Kenntnis hatte. Diese Bestimmung ist nunmehr generalisiert und aus den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Schweiz und Deutschland in den Gesetzentwurf hinübergenommen.

Was wir am neuen Gesetzentwurf schliesslich aber noch vermissen, ist eine Bestimmung gegen die die Erfinder ausbeutende Praxis gewisser zweifelhafter Patentbureaux, die in der Regel dem unerfahrenen Erfinder, welcher durch Zirkulare des Bureaus angelockt wurde, eine Unmasse von Patenten aufzuschwätzen pflegen, statt die Basis der Neuheit durch eine Anmeldung in einem Vorprüfungsland feststellen zu lassen. Solche Bureaux haben nur ihren eigenen Nutzen im Auge, wenn sie den Erfinder dazu bestimmen, auch noch Patente in allen möglichen und unmöglichen Staaten zur Anmeldung zu bringen, bevor man nur weiß, ob der Gegenstand

neu ist, ganz abgesehen von der Möglichkeit der Verwertung. Gegen solches Gebahren sollte ein Artikel im Gesetz enthalten sein, oder es sollte ein besonderes Patentanwaltsgesetz geschaffen werden, wie dies in Deutschland der Fall ist. Eine ähnliche Basis in dieser Richtung enthält das österreichische Patentgesetz, wie überhaupt die neuern Patentgesetze das Ausbeutungssystem gewissenloser Patentagenten, die sich auch, meistens unbefugt, Ingenieur zu nennen pflegen und mit pompösen Druckschriften den Erfindern

Sand in die Augen streuen, zu bekämpfen trachten. Nur tüchtig gebildete und hinsichtlich ihres Geschäftsgebahrens unanstbare Leute sollten, in ähnlicher Weise wie bei den Rechtsanwälten, den Beruf eines Patentanwaltes ausüben dürfen.

Möchten vorstehende Darlegungen an massgebenden Stellen beherzigt werden.

Arbeiten zu Kabinettstückchen, die den heute üblichen Wirtshausschilden mit seltenen Ausnahmen weit überlegen sind. Es wäre Sache der Architekten, auf diesem dankbaren Gebiet ästhetisch fördernd einzutreten, und darauf hinzuarbeiten, dass im Anschluss an die Schöpfungen der alten Meister wiederum wenigstens Gleichwertiges hervorgebracht werde.

Alte Wirtshausschilder. Aufgenommen und gezeichnet von *Max Lutz*, Architekt aus Zürich, z. Z. in Stuttgart.

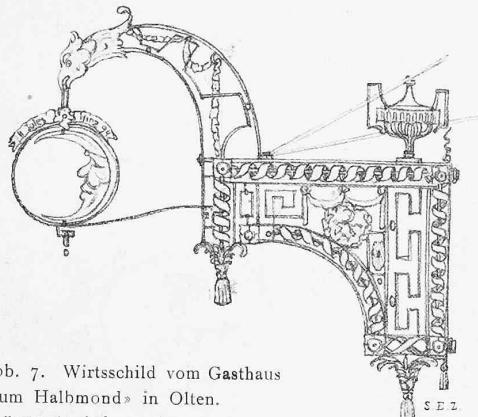


Abb. 7. Wirtsschild vom *Gasthaus zum Halbmond* in Olten.
Grösste Ausladung etwa 1,0 m.

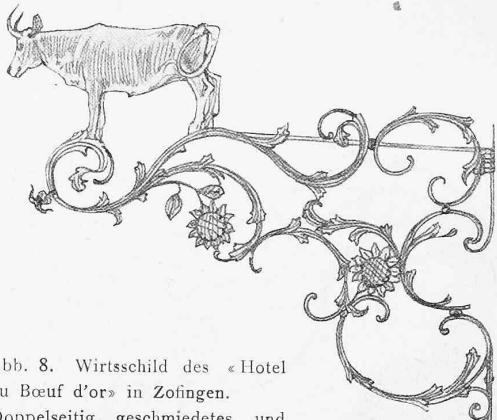


Abb. 8. Wirtsschild des «*Hotel du Bœuf d'or*» in Zofingen.
Doppelseitig geschmiedetes und dunkelgrün bemaltes Blattwerk, das zwischen sich Flacheisen birgt, Ochse und Sonnenblume vergoldet. Grösste Ausladung ungefähr 1,50 m.

Alte Wirtshausschilder.

Aufgenommen und gezeichnet von *Max Lutz*, Architekt aus Zürich, z. Z. in Stuttgart.

Wir veröffentlichen auf den Seiten 216 bis 219 eine Anzahl alter Wirtshausschilder aus dem Kanton Aargau (Olten, Zofingen, Brugg, Aarburg) und aus Zürich, Skizzenblätter eines jungen Architekten, die überraschend dartun,



Abb. 9. Modernes Wirtsschild vom Restaurant «zum Schlüssel» in Zofingen, untere Hauptstrasse. Grösste Ausladung bis 1,80 m.

Entworfen von Professor Weingartner, ausgeführt 1890 von Schlosser Schneider, beide in Luzern.
Figur aus Bronze, Ranken aus Schmiedeeisen.

wieviel künstlerisch wertvolles Studienmaterial grösstenteils völlig unbeachtet auch hier noch vorhanden ist. Die reiche Erfindungsgabe, die vollendete Technik und sorgsam abgestimmte farbige Behandlung sowie die oft humorvolle Darstellung machen diese, zumeist von Handwerkern geschaffenen

Provisorische Vorschriften über Bauten in armiertem Beton auf den schweizerischen Eisenbahnen.

Bei der zunehmenden Häufigkeit von Vorlagen über Eisenbahnbauden in armiertem Beton erschien es dem eidgenössischen Eisenbahndepartement geboten, die Festsetzung gewisser Regeln für die Bearbeitung und Prüfung solcher Projekte nicht länger hinauszuschieben. „Die von einzelnen Behörden und privaten Verbänden bisher meist nur für Hochbauten aufgestellten Normen, Leitsätze und Bestimmungen“ — äussert sich das Eisenbahndepartement in einem Rundschreiben an die Verwaltungen der Schweizerischen Eisenbahnen vom 15. Oktober 1906 — „sind nicht ohne weiteres auf Eisenbahnbauden anwendbar. Sie tragen namentlich für die Konstruktionen beim Unterbau den dynamischen Wirkungen der fahrenden Lasten, sowie der wiederholten Belastung und Entlastung der betreffenden Objekte zu wenig Rechnung.“ Daher erscheint die Forderung erhöhter Sicherheit für alle Konstruktionen des Bahnunterbaus als gerechtfertigt. Für Hochbauten kann sich das Departement dagegen eher denjenigen Anschauungen nähern, welche sich in bisherigen Verordnungen schon einigermassen eingebürgert haben. Immerhin ist auch hier zu berücksichtigen, dass die neuesten Versuche auf diesem Gebiete die Unsicherheit der Berechnungen mit Bezug auf die in Wirklichkeit auftretenden Spannungen in auffallender Weise bestätigt haben. Auch die Erkenntnis, dass nicht die Bruchfestigkeit, sondern die Elastizitätsgrenze für die Eiseneinlagen massgebend und für das ganze Bauwerk kritisch ist, darf nicht ausser Acht gelassen werden. Dass ganz unkontrollierbare Zufälligkeiten bei der Erstellung von Eisenbetonbauten eine verderbliche Rolle spielen können, ist bekannt, ebenso dass die rechtzeitige Wahrnehmung allfälliger Schäden bei solchen Bauten meist grosse Schwierigkeiten bietet.

Ganz besonders wichtig erscheint, dass das Auftreten von Rissen im Beton der auf Zug beanspruchten Konstruktionsteile vermieden werde.

Aus diesen Gesichtspunkten begründen sich folgende provisorische Vorschriften über Bauten in armiertem Beton auf den schweizerischen Eisenbahnen, welche bis zum Er-